

## **Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücks- abwasseranlagen in der Gemeinde Boostedt (Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H., S. 279) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2002 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

- (3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung (Anschlussrecht).

### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kläranlage befindet oder der Eigentümer eines Grundstückes, das zu einer Abwasserbetriebergemeinschaft gehört, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kläranlagen anfallenden Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

### **§ 5**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von den Grundstückseigentümern nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Der Gemeinde oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.  
Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehaltungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6**

### **Einbringungsverbote**

- (1) In die Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - Feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen vertreibt,
  - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainagewasser,
  - b) Schutt, Asche, Glas, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke, Kläranlagenreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - e) Feuergefährliche, explosive giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure, und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Keramide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g) Abwasser, das einem wasserechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - h) Abwasser, dessen chemische und physikalischen Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheiten der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweiligen Fassung liegt.

## **§ 7**

### **Entleerung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder seinen Beauftragten regelmäßig entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde

oder ihrem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der anfallende Fäkalschlamm wird einer Abwasseranlage zugeführt.

- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:  
Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt.  
Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen.  
Hiervon kann die Gemeinde nur absehen, wenn
- a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
  - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder
  - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.
- (3) Die Gemeinde oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschahen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **§ 8**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 11 Befreiung**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher gelten als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung und Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  2. § 6 Abwasser einleitet;
  3. § 5 Beauftragte der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  4. § 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. § 7 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
  6. § 7 die Entleerung behindert;
  7. § 9 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 14 Abgaben**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

- eine Grundgebühr in Höhe von 32,75 Euro je Entleerung,
- eine Zusatzgebühr in Höhe von 14,69 Euro je entnommenen cbm Abwasser aus Grundstückskläranlagen.

#### **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung von personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer z.B. Anlagendatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boostedt, d. 16.12.2002

**Gemeinde Boostedt  
Der Bürgermeister**

